Förderverein der Bethmannschule (FBMS) e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Bethmannschule (FBMS) e. V.".
- 2. Er ist beim Amtsgericht Frankfurt unter diesem Namen in das Vereinsregister (VR 10124) eingetragen.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main; sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Aufgaben der Bethmannschule, Seilerstraße 32, 60313 Frankfurt am Main (im folgenden "Bethmannschule" genannt), im Rahmen ihres berufsbildenden und allgemeinen pädagogischen Auftrags sowie die Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieb und Bethmannschule.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigen.
- 4. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des § 2 Ziffer 1 verwandt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.
- 5. Eine Unterstützung der Bethmannschule bei Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben im Sinne des § 2 Ziffer 1 stehen insbesondere die kommerzielle Betätigung der Bethmannschule als Anbieter oder Durchführer von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung Firmen (natürliche und juristische Personen) werden, die in Zusammenarbeit mit der Bethmannschule Berufsausbildung betreiben, an der Förderung des in § 2 Ziffer 1 dargestellten Vereinszwecks interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung dieser Aufgaben zu unterstützen. Auch der Bethmannschule verbundene natürliche Personen können Mitglieder des Fördervereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Auflösung der Juristischen Person bzw. durch Tod der natürlichen Person
- b) Austritt
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund
- d) Beitragsrückstand, gemäß § 3 Ziffer 4
- 3. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst am Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

- 4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Betrag nicht innerhalb von drei Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist. Auf diesen Tatbestand ist im Mahnschreiben hinzuweisen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zum Ende des betreffenden Jahres bestehen.
- 5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Förderer

- 1. Natürliche und juristische Personen, die sich zu regelmäßigen Spenden verpflichten, werden Förderer des Vereins. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 2. Der Status des Förderers erlischt durch
- a) Auflösung der Juristischen Person bzw. durch Tod der natürlichen Person
- b) Widerruf der schriftlich zugesagten Spende
- c) Ausschluss
- d) Einstellung der Spendentätigkeit.
- 3. Der Widerruf der zugesagten Spende muss schriftlich ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Spendenleistung endet mit dem Versand des schriftlichen Widerrufs.
- 4. Ist der Förderer mit der Leistung seiner schriftlich zugesagten Spende länger als 6 Monate im Rückstand, so wird er vom Vorstand schriftlich erinnert. Geht innerhalb von 2 Monaten nach Versand des Erinnerungsschreibens nicht die zugesagte Spende ein, so erlischt der Status des Förderers. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Spende bleibt davon unberührt. Auf diesen Tatbestand ist im Erinnerungsschreiben hinzuweisen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden der Förderer

- 1. Der Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr beträgt
- a) für Firmen mit bis zu 10 an der Bethmannschule angemeldeten Berufsschülern 75 €
- b) für Firmen mit bis zu 50 an der Bethmannschule angemeldeten Berufsschülern 150 €
- c) für Firmen mit bis zu 100 an der Bethmannschule angemeldeten Berufsschülern 300 €
- d) für Firmen mit mehr als 100 an der Bethmannschule angemeldeten Berufsschülern 600 €
- e) für natürliche Personen 25 €
- und kann durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr den Erfordernissen angepasst werden.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist ohne gesonderte Aufforderung bis spätestens 31. Januar eines Geschäftsjahres zu entrichten. Über den Betrag wird eine Spendenquittung ausgestellt.
- 3. Die Mindesthöhe für eine regelmäßige Spende eines Förderers beträgt 25 € pro Geschäftsjahr. Der Förderer erhält über die in einem Geschäftsjahr geleisteten Spenden eine Spendenguittung.

- 4. Die schriftlich zugesagte, regelmäßige Spende eines Förderers ist bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres zu entrichten.
- 5. Auf Wunsch wird auch für Sachspenden eine Spendenquittung erteilt.

§ 6 Organe

1. Vereinsvorstand

- 1.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) einem Schatzmeister
- d) einem Schriftführer
- e) bis zu 8 Beisitzern
- 1.2 Der Vorstand wird mit beratender Stimme durch den Schulleiter der Bethmannschule und seinem ständigen Vertreter ergänzt. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter übernimmt während der Mitgliederversammlung die Funktion des Versammlungsleiters, sofern nicht ein anwesendes Mitglied einen anderen Versammlungsleiter vorschlägt, der n der anschließenden Wahl die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- 1.3 Der Vorstand wird alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Der alte Vorstandbleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch auf Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen erhält. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 1.4 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, fast die Beschlüsse über die Verwendung der Mittel, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Einstellung von Personal, die Vornahme von Einzelinvestitionen von mehr als der Hälfte des Jahresetats, die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen über einen Betrag von mehr als 500 € p. a. sowie die Kreditaufnahme bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 1.5 Der Verein wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied geschäftlich und außergeschäftlich vertreten.
- 1.6 Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

2. Mitgliederversammlung

2.1 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand im Regelfall im 2. Quartal einberufen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet über alle Belange des eingetragenen Vereins, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird.

- 2.2 Der Vorstand hat die Mitglieder und Förderer mindestens 4 Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen.
- 2.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Verabschiedung der Satzung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Bestellung eines Rechnungsprüfers
- d) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Die Genehmigung von Satzungsänderungen
- g) Genehmigung eines jährlich vor einem Geschäftsjahr durch den Vorstand über die Verwendung der Fördermittel aufzustellenden Rahmenplanes.
- 2.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in Satzung oder Gesetz nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

3. Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben, das Protokoll ist vom jeweils bestellten Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Versammlung muss ausdrücklich auf diesen Punkt der Tagesordnung hingewiesen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von 2/3 der Mitglieder gestellt werden oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Bethmannschule zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1. Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finde die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendung.
- 2. Diese neue Fassung der Satzung tritt am 18. März 2003 (Tag der Mitgliederversammlung) in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. März 2003